

Wasser und zum Trocknen der Hände vorhanden sein. Nach Möglichkeit ist warmes Wasser zur Verfügung zu stellen.

(2) Leichteile müssen fliegensicher verwahrt werden.

(3) Die Oberfenster müssen sich öffnen lassen; sie sind mit Fliegenschutzgaze zu versehen.

§ 13

Für die Arbeiten an oder mit tuberkulösen Stoffen gelten die Vorschriften der §§ 1 und 2 sinngemäß.

C. Bakteriologische und serologische Laboratorien

§ 14

Räume und Geräte sind in größter Ordnung und Sauberkeit zu halten.

§ 15

Während der Arbeit mit Krankheitserregern oder mit Material, das mit Krankheitserregern behaftet ist, haben die Beschäftigten leicht wasch- und desinfizierbare Schutzkleidung zu tragen. Sie ist vor Verlassen der Arbeitsräume abzulegen, in den erforderlichen Zeitabständen zu wechseln und vor dem Waschen nach den Anweisungen des leitenden Arztes zu desinfizieren. Die Desinfektionsvorschriften des Ministeriums für Gesundheitswesen sind durch Aushang an sichtbarer Stelle bekanntzumachen. Nach Beschmutzung mit ansteckungsverdächtigen Stoffen ist die Schutzkleidung sofort zu wechseln.

§ 16

Infektiöses Material ist in geeigneten Behältern unter Verschluss zu halten. Die Behälter dürfen nur während der Entnahme geöffnet werden. Im Anschluß an die Verarbeitung müssen alle keimbehafteten Gegenstände einwandfrei und unverzüglich nach Anweisung des verantwortlichen Leiters des Laboratoriums sterilisiert werden. Diese Anweisung ist durch Aushang an gut sichtbarer Stelle bekanntzumachen.

§ 17

Laboratoriumszentrifugen sind gleichmäßig zu belasten; die zugehörigen Deckel sind vor Inbetriebnahme fest aufzusetzen und sicher zu verschließen.

§ 18

Für die Arbeitsräume gilt der § 11 Abs. 5 sinngemäß.

§ 19

Infektiöse Flüssigkeiten ohne besondere Vorsichtsmaßnahmen mit dem Munde in Pipetten hochzusaugen, ist verboten. §

§ 20

In Räumen, in denen mit infektiösem, für den Menschen pathogenem Material gearbeitet wird, sind Essen, Trinken, Rauchen sowie Schnupfen und Kauen von Tabak und Gummi verboten.

§ 21

(1) Für Laboratorien, in denen mit pathogenen Erregern gearbeitet wird, sind durch den verantwortlichen Leiter besondere betriebliche Vorschriften auszuarbeiten und durch Aushang an sichtbarer Stelle bekanntzumachen.

(2) Das Merkblatt des Ministeriums für Gesundheitswesen über „Sofortmaßnahmen bei Infektionen mit verschiedenen Erregern“ ist in den Arbeitsräumen der bakteriologischen Laboratorien gut sichtbar aufzuhängen. Die darauf angeordneten Maßnahmen sind durchzuführen.

(3) Jeder Beschäftigte hat durch Unterschrift zu bestätigen, daß er Kenntnis von den Anweisungen erhalten hat.

§ 22

Befaßt sich das Laboratorium vorwiegend mit tuberkulösen Stoffen, so gelten die Vorschriften der §§ 1 und 2 sinngemäß.

D. Desinfektionsanstalten

§ 23

Bei Überdruckdampf- und Desinfektionsapparaten müssen die „reinen und unreinen“ Räume der Desinfektionsanstalten entweder durch fugenlose Wände voneinander getrennt sein oder es ist als Zwischenraum ein Bade- und Desinfektionsraum einzurichten. Vor dem Betreten der reinen Räume sind die vom Leiter der Anstalt angeordneten Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.

§ 24

Die Wände und Fußböden der reinen und unreinen Räume müssen glatte, hygienisch einwandfreie Flächen haben.

§ 25

Merkblätter für die Vorschriften zur Bedienung von Apparaten sind gut sichtbar aufzuhängen und zu beachten.

§ 26

Waschbare Schutzkleidung (Mäntel, Hosen, Mützen und Schuhe) ist für reine und unreine Räume zur Verfügung zu stellen und zu benutzen. In unreinen Räumen der Anstalt müssen Desinfektionsflüssigkeiten in den vorgeschriebenen Verdünnungen und in der erforderlichen Menge gebrauchsfertig vorhanden sein.

§ 27

Im unreinen Raum sind Essen, Trinken, Schnupfen sowie Rauchen und Kauen von Tabak und Gummi verboten.

§ 28

Die Arbeiten bei der Wohnungsdesinfektion dürfen nur in der vorgeschriebenen Schutzkleidung (vgl. § 26) ausgeführt werden.